

Auszug aus der Niederschrift zur Sitzung des Schulausschusses vom 24.03.2022

Öffentlicher Teil

TOP .. Anfrage der Fraktionen/ Ratsgruppen CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Bürger für Hohenlimburg / Die Partei, FDP, Die LinkeSchwerpunktschulen 0302/2022 Entscheidung

Zusammenfassung des Diskussionsergebnisses:

Frau Besser berichtet zum Thema Schwerpunktschulen, die es aus ihrer Sicht nicht mehr gibt. Schulen als Orte des gemeinsamen Lernens sind alle mit den Förderschwerpunkten Lernen, soziale und emotionale Entwicklung sowie Sprache unterwegs. Daneben haben einige Schulen zusätzlich besondere Schwerpunkte, die sogenannten harten Schwerpunkte. Sie führt aus, dass sie von Schule zu Schule reist und sich vor Ort ein Bild macht und dann z.B. gezielt entscheidet, ob dort ein Schwerpunkt bestimmt wird, beispielsweise für körperlich-motorische Entwicklung. Daneben ist Einzelintegration immer möglich. Beispielhaft berichtet sie von einem Rollstuhlfahrer in Helfe, der dort beschult wird, was wunderbar funktioniert. Herr König bittet um einen schriftlichen Bericht zu diesem Thema. Frau Besser sagt dieses zu.

Anlage 1 Frau Besser - Schriftliche Antwort zur Anfrage_HS-MÜ_22-04-11

Schriftliche Antwort zur Anfrage gem. § 5(1) GeSchO aus dem Schulausschuss am 24.03.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Fragen, wie sie sich aus der Erörterung im Schulausschusses am 24.03.2022 ergeben haben, richten sich auf strukturell-organisatorische Aspekte von schulorganisatorischen Entscheidungen in der Verantwortung von Schulträgern des Landes Nordrhein-Westfalen. Daher beziehen sie sich nicht in erster Linie auf sonderpädagogische Inhalte, wie ich sie als Untere Schulaufsicht mit der Zuständigkeit für Förderschulen zu vertreten habe. Gemeinsam mit meinen Kolleginnen Frau Speckmann und Frau Hellebrandt beantworte ich dennoch gerne Ihre Anfragen.

Auf eine Unterscheidung von Fragestellungen bezüglich der Errichtung von Schwerpunktschulen gemäß § 20 Absatz 6 SchulG NRW und der angestrebten Erörterung zur Einrichtung von Grundschulen als Schulen des Gemeinsamen Lernens gemäß BASS 13-41 Nr. 5 „Neuausrichtung der Inklusion in den öffentlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen“ RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung v. 15.10.2018 (AbI. NRW. 12/18 S. 38) und BASS 13-11 Gemeinsames Lernen in der Grundschule, RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung v. 12.03.2021 - 511-6.08.01-162110 möchte ich an dieser Stelle ausdrücklich hinweisen.

(Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen:

§ 20 SchulG – Orte der sonderpädagogischen Förderung

(1) Orte der sonderpädagogischen Förderung sind

1. die allgemeinen Schulen (allgemeinbildende Schulen und Berufskollegs),
2. die Förderschulen,
3. die Schulen für Kranke (§ 21 Abs. 2).

(2) Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.

(3) In der allgemeinen Schule wird der Unterricht als Gemeinsames Lernen für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Klassenverband oder in der Lerngruppe erteilt. Er erstreckt sich auf alle Unterrichtsvorgaben nach § 19 Absätze 3 und 4. Hierbei sind Formen innerer und äußerer Differenzierung möglich. Dies gilt auch für die Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent unterrichtet werden.

(4) In besonderen Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde abweichend von der Wahl der Eltern die allgemeine Schule anstelle der Förderschule oder die Förderschule anstelle der allgemeinen Schule als Förderort bestimmen. Dies setzt voraus, dass die personellen und sächlichen Voraussetzungen am gewählten Förderort nicht erfüllt sind und auch nicht mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können. Die Schulaufsichtsbehörde legt die Gründe dar und gibt den Eltern die Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Entscheidung zu äußern. Gleichzeitig informiert sie über weitere Beratungsangebote.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde richtet Gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule ein, es sei denn, die Schule ist dafür personell und sächlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden.

(6) Auf dem Weg zu einem inklusiven Schulangebot können Schulträger mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen bestimmen. Eine solche Schule umfasst über die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung hinaus weitere Förderschwerpunkte, mindestens aber einen weiteren Förderschwerpunkt. Die Schwerpunktschule unterstützt andere Schulen im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 4.

(7) Der Schulträger kann Förderschulen unterschiedlicher Förderschwerpunkte im Verbund als eine Schule in kooperativer oder integrativer Form führen.

Die Schulen des Gemeinsamen Lernens (GL) in Hagen können die Notwendigkeiten der Förderung von Kindern und Jugendlichen mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, der auch die Förderschwerpunkte außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernen/Emotional-sozial/Sprachen) betrifft, vollständig bedienen. Auch die Anzahl der Kinder im Bereich der Sinnesschädigungen (2 Kinder mit dem Förderschwerpunkt Sehen; 4 Kinder mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation) erfordert derzeit kein Handeln der Schulaufsicht und des Schulträgers.

Es besteht in Hagen daher keine Bedarfslage, „Schwerpunktschulen“ einzurichten.

Zu den Fragestellungen 1 bis 3 mit dem Fokus Einrichtung von Schulen des Gemeinsamen Lernens im Bereich Grundschule / wie bereits für die Schulen der Sekundarstufe erfolgt, nehmen wir daher wie folgt Stellung:

1. *Nach welchen Kriterien werden im Grundschulkapitel Schwerpunktschulen bestimmt? Insbesondere interessiert uns, welche Voraussetzungen erfüllt sein mussten, um Schwerpunktschulen im Bereich Sehen und im Bereich Hören werden zu können.*
2. *Wer bestimmt letztendlich, welche Grundschule in welchem Bereich Schwerpunktschule wird? Allein die untere Schulaufsicht?*
3. *Über welchen Zeitraum bleibt eine Schwerpunktschule diese? Kann sich der Status innerhalb eines konkreten Zeitraums ändern? Oder behält eine Schule den Status für eine vorher konkret benannte Dauer?*

Der Begriff „Schwerpunktschulen“ findet im Erlass Gemeinsames Lernen in der Grundschule vom 12.02.2021 keine Verwendung.

Im Erlass in BASS 13-41 Nr. 5 „Neuausrichtung der Inklusion in den öffentlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung v. 15.10.2018 (AbI. NRW. 12/18 S. 38) und BASS 13-11 Gemeinsames Lernen in der Grundschule, RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung v. 12.03.2021 - 511-6.08.01-162110 ist *unter 4.3* folgendes geregelt:

„Die Schulaufsicht richtet Gemeinsames Lernen über den Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen hinaus zusätzlich auch für die Förderschwerpunkte Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation oder Sehen an Grundschulen ein und holt dazu die Zustimmung des Schulträgers ein. ...“

Die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens (GL) über die Lern- und Entwicklungsstörungen hinaus wurde und wird in Hagen in enger Absprache mit dem Schulträger getroffen. Dazu werden die besonderen individuellen Voraussetzungen und Bedürfnisse des betroffenen Kindes festgestellt

(Verfahren nach AO-SF) und in Absprache mit den Schulleitungen geprüft, ob das Kind die von den Eltern gewünschte Schule besuchen kann oder ob eine andere Schule, die die sächlichen und personellen Voraussetzungen erfüllt, angeboten werden kann bzw. muss. Weiterhin gilt grundsätzlich, wie *im Erlass unter 2.2 bis 2.5 geregelt*:

Die Einrichtung des GL an einer Schule wird durch das Schulamt, mit schriftlicher Zustimmung des Schulträgers und Anhörung der Schulleitung, eingerichtet. Die jeweiligen Voraussetzungen werden geprüft:

- Personelle und sächliche Voraussetzungen sind erfüllt oder können mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden.
- Die Aufnahme einzelner SuS mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (wird durch ein Verfahren nach der AO-SF durch Bescheid der Schulaufsicht festgestellt) zieht nicht den GL-Status nach sich.
- Eine Einrichtungsverfügung benennt die FSP des GL; im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen wird GL immer gemeinsam für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung eingerichtet.

Erlass 3 Gemeinsames Lernen an Grundschulen ab dem Schuljahr 2021/22

3.1 Das Schulamt überprüft bis 1. August 2021 und danach bei Bedarf für jede Grundschule des Gemeinsamen Lernens, ob die gesetzlichen Voraussetzungen dafür über das Schuljahr 2020/2021 hinaus erfüllt werden können. Sie hört den Schulträger dazu an.

3.2 Für ein Angebot des Gemeinsamen Lernens ab dem Schuljahr 2021/2022 gelten im Einzelnen folgende Qualitätskriterien:

3.2.1 Ein Inklusionskonzept der Schule liegt vor oder wird mit Unterstützung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde (Schulamt) erarbeitet.

3.2.2 Der Einsatz von Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung an der Schule und die pädagogische Kontinuität sind gewährleistet.

3.2.3 Das Kollegium wurde oder wird systematisch im Themenfeld Inklusion fortgebildet (siehe u.a. BASS 20-22 Nr. 8 Anlage 4).

3.2.4 Die sächliche, namentlich die räumliche Ausstattung der Schule ermöglicht Gemeinsames Lernen (siehe dazu auch § 1 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für schulische Inklusion - BASS 11-02 Nr. 28).

Eine Einbeziehung der Landschaftsverbände mit Blick auf eine Unterstützung des Gemeinsamen Lernens sollte angestrebt werden.

Damit werden *im Erlass unter 3.2* weitere Qualitätskriterien geregelt.

Darüber hinaus wird im Erlass unter 3.1 geregelt:

„Das Schulamt überprüft bis zum 1. August 2021 und danach bei Bedarf für jede Grundschule des Gemeinsamen Lernens, ob die gesetzlichen Voraussetzungen dafür über das Schuljahr 2020/2021 hinaus erfüllt werden können. Sie hört den Schulträger dazu an.“

Ihre Fragen haben wir hoffentlich umfänglich beantworten können. Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Wir würden uns über eine zeitnahe, rechtlich gesicherte Lösung für die Beschulung der Kinder im Gemeinsamen Lernen freuen.

gez. Vera Besser

(SADÍn)

gez. Iris Hellebrandt

(SRÍn)

gez. Dagmar Speckmann

(SADÍn)